

343. Münster den 10. Februar 1738. (A. 6. b. Defensivliche Sicherheit.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titular.)

Unter Erneuerung der gegen Bagabunden, Zigeuner, fremde und starke Bettler und Müßiggänger erlassenen ältern Bestimmungen, wird verordnet: daß alle dergleichen nach Publikation des gegenwärtigen Ediktes noch im Lande betroffen werdende Landstreicher verhaftet, und in das inzwischen fertig gewordene Zuchthaus zu Münster abgeliefert; daß den arbeitsfähigen inländischen Armen keine Bettel-Erlaubnißscheine ausgestellt; daß unvermuthete örtliche Visitationen der solchem Gesindel Aufenthalt gewährenden Orte und Häuser bewirkt werden sollen; und daß die Aufnahme und Verheimlichung von Bagabunden und Landstreichern durch Wirthe und Unterthanen, mit 10 Goldg. Strafe belegt werden soll. Zugleich wird das landesherrliche Militär angewiesen, auf Requisition der Lokal-Behörden, behufs der Verhaftung und Transportirung solchen Gesindels, die erforderliche Mitwirkung prompt zu leisten.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustus-burg den 30. Mai 1750 (A. 7. b.) sind die obigen und frühern Bestimmungen gegen starke Bettler und Müßiggänger, sowie gegen umherziehende Gewerbetreibende, Marktschreier u. erneuert und ist ins Besondere die Ertheilung von Bettelscheinen an inländische wirkliche Arme beschränkt, die Aufnahme von Fremden ohne amtliche Niederlassungs-Erlaubniß verboten, und die Ausübung strenger Passpolizei befohlen worden.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sind, mittelst Edikte d. d. Bonn den 23. März und 22. December 1763 (A. 8. h.), sodann auch am 7. Juni 1765 (A. 8. h.), ganz gleichmäßige und strengere, auf umherziehende kleine Gewerbetreibende und andre der Selbsternährung unfähige Individuen ausgedehnte Vorschriften und Weisungen, u. a. die tägliche Einlieferung von Fremdenzettel durch Wirthe, sodann auch geschärfte Strafbestimmungen erlassen, dagegen aber beschlohen worden, allen mit der Absicht der Niederlassung einwandernden Handwerkern und Gewerbetreibenden den möglichsten Vorschub zu leisten. — Conf. auch Nr. 486 und Nr. 494 b. E.

344. Aachen den 9. Juli 1738. (A. 6. b. Militair-Schulden u.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Zur Verhütung leichtsinniger und übermäßiger Schulden-Contrahirung durch stiftisch-münsterische Militair-Personen; und zur Beschränkung des Creditirens, an dieselben durch die Unterthanen, werden ausführliche Vorschriften (in 10 §§.) ertheilt; und wird u. A. bestimmt: daß den Gemeinen nur für den Betrag eines halbmonatlichen, den Unteroffizieren nur bis zum Belauf eines monatlichen Soldes, und den Offizieren nur bis zu zweimonatlichem Sold-Ertrag geborgt werden darf; daß im Ueberschreitungsfall, und wenn der Creditor es unterläßt, dem vorgesezten Offizier des Debitors seine Rechnung allmonatlich einzureichen, keine Zahlung aus des Letztern, bis zu $\frac{1}{2}$ nur einzubehaltenden Gage geleistet werden soll; daß Haus- und Garten-Miethen halbjährlich eingefordert und gezahlt, auch desfallige Rückstände, vor allen andern, auch angemeldeten Schulden, aus dem Erziegels und dem Solde, getilgt werden sollen; daß Militair-Armatur- und Monturstücke von Unteroffizieren und Soldaten nicht in Verfaß oder Zahlung genommen werden dürfen; und daß ferneres übermäßiges Vorgehen der Militair-Personen, mit deren Degradation und Uebergehung beim Advancement bestraft, auch der Angriff des sonstigen Vermögens des Schuldners dem Creditor gestattet werden soll.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 2. Juni 1765 (A. 8. h.) sind die oben aufgeführten Bestimmungen, jedoch ohne Bezugnahme auf dieselben und unter ausdrücklicher Verhütung des Borgens an Unteroffiziere und Soldaten, (in 7 §§.) erneuert und zu allgemeiner Nachachtung publicirt, sodann ist auch am 17. Februar 1769 (A. 8. h.) und 29. Juni 1794 (A. 10. h.) erläutert bestimmt worden, daß den Oberoffizieren nicht gestattet ist, einen das Drittel ihrer Gage übersteigenden Abzug freiwillig zu übernehmen; sowie daß die von Unteroffizieren und Soldaten, ohne Vorwissen ihrer Offiziere angeboten werdende Leinwände und dergleichen zum täglichen Gebrauch benötigte Sachen, nicht angekauft oder in Verfaß genommen werden dürfen.